

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
"Erweiterung des Steinbruches Pockau-Görsdorf"
auf der Gemarkung Görsdorf, der Stadt Pockau-Lengefeld
im Landkreis Erzgebirgskreis**

vom 07. Dezember 2023

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Mineral Baustoffe GmbH mit Sitz Chemnitzer Str. 26 in 09232 Hartmannsdorf vom 30. September 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/505 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I, Nr. 88) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

II.

Am Standort Pockau-Görsdorf betreiben Unternehmen bereits seit dem Jahr 1908 Gesteinsabbau. Dabei hat sich der Steinbruch ausgehend von der Ortslage Görsdorf sukzessive parallel zum Flusslauf der Flöha in nördliche Richtung entwickelt.

Bergrechtliche Genehmigungsgrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungsbetrieb ist der am 4. Juni 1997 zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen.

Innerhalb der bestehenden bergrechtlichen Genehmigung sind die Rohstoffvorräte kurzfristig erschöpft. Das Unternehmen strebt daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen und eine Vertiefung des Steinbruches an.

Die Erweiterungsfläche berührt das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Flöhatal“. Daher ist für das Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zu führen.

Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt rund 35,6 ha. Davon sind derzeit bereits knapp 28,1 ha bergbaulich beansprucht. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist eine Erweiterung der Abbaugrenzen um ca. 4,46 ha nach Norden und Nordwesten zur Weiterführung der Gewinnung und der Aufbereitung des Rohstoffes. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche beantragt das Unternehmen eine Vertiefung des bestehenden Steinbruches um drei weitere Sohlen bis in eine Tiefe von +350 m NHN. Dadurch erhöht sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t. Bei einer Jahresförderung von 300.000 t entspricht dies einer weiteren Laufzeit des Steinbruchs von rund 33 Jahren bis zum Jahr 2062.

Neben diesen Änderungen sieht das Unternehmen auch eine Anpassung der Wiedernutzbarmachung und der Gestaltung des Umfeldes vor. Die geplante Wiedernutzbarmachung ist vorrangig auf Belange des Biotop- und Artenschutzes ausgerichtet. Dafür plant das Unternehmen am Ostrand des Steinbruchs den bereits vorhandenen Erdwall (Schutzwall) über den Umring der Erweiterungsfläche zu verlängern. Auf den unteren Sohlen wird nach Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltung voraussichtlich ein Restsee entstehen.

III.

Die Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld hatte auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamtes den Rahmenbetriebsplan bereits im Zeitraum 10. Januar bis 9. Februar 2022 ausgelegt. Zur Anhörung der Öffentlichkeit hatte das Sächsische Oberbergamt in der Bekanntmachung über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes vom 10. Dezember 2021 eine zweiwöchige Frist nach Ende der Auslegungsfrist für Einwendungen festgelegt. Diese Frist entsprach nicht der damals schon geltenden gesetzlichen Monatsfrist für Einwendungen gegen den Plan gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das mittlerweile zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Zur Behebung dieses Fehlers im Verfahren wiederholt das Sächsische Oberbergamt die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Rahmenbetriebsplan liegt deshalb in der Zeit von

Donnerstag, dem 4. Januar 2024 bis einschließlich Mittwoch, dem 7. Februar 2024,

bei der folgenden Stelle erneut für jedermann zur Einsicht aus:

**Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Hauptsitz Lengefeld, Markt 1 in
09514 Pockau-Lengefeld (Bauamt, Zimmer 1.10),**

während der Dienststunden:

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,
Mittwoch:	09:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr.

Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom 10. Januar bis 9. Februar 2022 ausgelegte Rahmenbetriebsplan in der Fassung der 1. Tektur vom 15. März 2023 sowie die vom Antragsteller vorgelegte Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten vom 25. Oktober 2023. Die im Rahmen der 1. Tektur vorgenommenen Änderungen sind in Rotschrift gefasst.

IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, dem 7. März 2024

bei der Stadt Pockau-Lengefeld, Hauptsitz Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld oder beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Zur betroffenen Öffentlichkeit gehört jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Um-

weltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Zu den Einwendungen und Äußerungen erteilt das Sächsische Oberbergamt keine Eingangsbestätigungen.

Die Einwendungen und Äußerungen nach der Auslegung vom 10. Januar bis 9. Februar 2022 sind weiterhin Gegenstand des Verfahrens. Eine Wiederholung von Einwendungen und Äußerungen ist nicht notwendig.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG).
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erörtert das Sächsische Oberbergamt die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin (Erörterungstermin). Diesen Termin macht das Sächsische Oberbergamt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Die Planfeststellungsbehörde erstattet keine Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen.

5. Über die Einwendungen und Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann die Behörde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:

https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche der Erweiterung in Teilen in dem bestehenden SPA Gebiet „Flöhatal“ liegt. Nach § 1 Ziffer 1 b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert wurde, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach dem Planfeststellungsverfahren mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Darstellung und Bewertung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (UVP Bericht, G.U.B. Ingenieur AG, 6. November 2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 7. November 2022),
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Darstellung der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Zugriffsverbote auf Pflanzen und Tieren (Artenschutzfachbeitrag, G.U.B. Ingenieur AG, 3. November 2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 30. November 2022),
- Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“, G.U.B. Ingenieur AG, 31. Mai 2019; FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 69 „Flöhatal“, G.U.B. Ingenieur AG, 3. November 2020),
- Unterlagen zur Wiedernutzbarmachung und zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes, die gemäß § 17 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffes macht, um die Rechtsfolgen gemäß § 15 BNatSchG bestimmen zu können. (Unterlagen zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffes (G.U.B. Ingenieur AG, 23. Juli 2021 in der Fassung der 1. Tektur vom 4. Oktober),
- Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm für den Steinbruch Pockau-Görsdorf (Geräuschimmissionsprognose, Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 18. September 2020),
- eine Gutachterliche Stellungnahme zu den staubförmigen Emissionen (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, 27. August 2020),
- eine Fachliche Stellungnahme zu Erschütterungsimmissionen bei Sprengarbeiten; sprengtechnische Aspekte (Mineral Baustoff GmbH, 1. Oktober 2020),
- einen Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Fachbeitrag nach Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, G.U.B. Ingenieur AG, 6. November 2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 14. September 2022),

- ein Hydrogeologisches Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, G.U.B. Ingenieur AG, 14. Oktober 2020 in der Fassung der 1. Tektur vom 24. November 2022),
- eine Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten (Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten, G.U.B. Ingenieur AG, 25. Oktober 2023).

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum bei der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1 in 09514 Pockau-Lengefeld von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern verweist das Sächsische Oberbergamt auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist.

VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegende Plan (Rahmenbetriebsplan) ist nach § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG i. V. m. § 20 UVPG und nach § 27a VwVfG auch an folgender Stelle im Internet einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1038364>



Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 07. Dezember 2023

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter